

214-056

DGUV Information 214-056



Servicetätigkeiten im und am Zug

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, welche die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in dieser Information enthaltenen Hinweise und Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen Technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bahnen“ des
Fachbereichs „Verkehr und Landschaft“ der DGUV

Ausgabe: Januar 2007

DGUV Information 214-056 (bisher GUV-I 8606)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	5
2 Anwendungsbereich	6
3 Begriffsbestimmungen	7
4 Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich	8
4.1 Sicheres Verhalten	8
4.2 Innerbetriebliche Verkehrswege	9
4.3 Erste Hilfe	9
4.4 Brandschutz	10
5 Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn	11
5.1 Unterweisung	11
5.2 Körperliche Verfassung	11
5.3 Persönliche Schutzausrüstung	11
5.4 Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände	12
5.5 Arbeitsmittel	12
6 Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich	13
6.1 Weg zum und vom Arbeitsplatz	13
6.2 Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei	13
6.3 Gleise überqueren	14

Inhaltsverzeichnis

Seite

- 7 Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen bei Servicetätigkeiten im und am Zug** 16
 - 7.1 Auf- und Absteigen in/aus von Reisezugwagen 17
 - 7.2 Reisezugwagen begleiten 18
 - 7.3 Waren und Materialien im und am Zug bereitstellen 18
 - 7.4 Waren und Materialien in der Bord-Küche verstauen und verwenden 20
 - 7.5 Speisen und Getränke zubereiten 22
 - 7.6 Speisen und Getränke im Bord-Restaurant und am Platz servieren 23
 - 7.7 Umgang mit Bargeld 26
 - 7.8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen 26
 - 7.9 Entsorgung von Abfällen 27
 - 7.10 Tätigkeiten in Schlaf- und Liegewagen 28

- 8 Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen** 29
 - 8.1 Elektrische Energie 29

1 Vorbemerkung

Diese GUV-Information erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ GUV-V D30.1 hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen bei Servicetätigkeiten im und am Zug.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen Hinweise und Empfehlungen richten sich an Unternehmer und Versicherte. Den Unternehmern und Vorgesetzten sollen sie eine Arbeitshilfe sein, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Versicherten bei diesen Tätigkeiten erreicht werden können, z.B. als Grundlage für die Unterweisung. Die Versicherten sollen anhand der Sicherheitsmaßnahmen die Gefahren bei ihren Tätigkeiten besser erkennen und Unfälle durch sicherheitsbewusstes Verhalten vermeiden.

Versicherte im Sinne dieser GUV-Information sind Beschäftigte der Unternehmen, für welche die Eisenbahn-Unfallkasse zuständig ist und die Servicetätigkeiten im und am Zug ausführen.

Falls weitere Fragen zu Unfallverhütungsvorschriften bzw. zur Arbeitssicherheit bestehen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsarzt oder an Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

2 Anwendungsbereich

Die GUV-Information findet Anwendung bei Servicetätigkeiten im und am Zug. Sie dient dem Schutz der Versicherten.

Hinweise und Empfehlungen für andere Bereiche im Eisenbahnbetrieb, z.B. für die Tätigkeiten eines Rangierers, Eisenbahnfahrzeugführers oder Zugbegleiters, sind in gesonderten GUV-Informationen geregelt.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser GUV-Information werden folgende Begriffe bestimmt:

Servicetätigkeiten im und am Zug sind z.B. Tätigkeiten in und an Reisezugwagen (Servicewagen, Bord-Restaurant, Schlaf- und Liegewagen) zum Bereitstellen und Servieren von Speisen und Getränken, zum Vorbereiten von Schlaf- und Liegewagen sowie zum Betreuen dieser Reisenden.

Waren sind Speisen und Getränke, die in Reisezugwagen zum Verkauf angeboten werden.

Materialien sind z.B. Geschirr, Bestecke, Gläser, die für Servicetätigkeiten im und am Zug benötigt werden.

Eisenbahnfahrzeugführer sind Beschäftigte, die zum selbständigen Führen und Bedienen von Eisenbahnfahrzeugen nach Maßgabe der Eisenbahn-Führerschein-Richtlinie berechtigt sind.

Fahrbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen einschließlich der transportierten Güter in Anspruch genommene Raum.

Gleisbereich ist der Fahrbereich sowie der Raum unter, neben oder über den Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Vorgesetzter ist der Unternehmer selbst oder eine von ihm eingesetzte Person. Der Vorgesetzte nimmt Aufgaben wahr, die ihm der Unternehmer aus seinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zugewiesen hat. Er ist für diesen Bereich zuständig und hat Weisungsbefugnis. Er ist deshalb auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihm unterstellten Versicherten verantwortlich.

Arbeitsmittel sind alle Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, welche die Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten verwenden, z.B. Flurförderzeuge, Transport- und Lagerbehälter (Trolley, Minibar, Snack-Caddy, Container), Küchengeräte (Mikrowelle, Steamer, Koch-Ceranfeld), Küchenwerkzeuge (Messer, Schere usw.), Reinigungsgeräte.

4 Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich

4.1 Sicheres Verhalten

Betreten Sie den Gleisbereich nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.

Achten Sie darauf, dass die zu Ihrer Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit durchgeführt worden sind.

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Einrichtungen und Arbeitsmittel dürfen Sie nur zu dem Zweck benutzen, zu dem diese bestimmt sind.

Entdecken Sie Gefahren oder Unfallquellen, z.B. schadhafte Arbeits- oder Betriebsmittel, beseitigen Sie diese Mängel sofort oder - sofern Sie dazu nicht berechtigt oder nicht in der Lage sind - informieren Sie Ihren Vorgesetzten.

Erkennen Sie eine Gefahr für andere, die diese selbst noch nicht erkannt haben bzw. nicht erkennen können, so warnen Sie diese unverzüglich, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben.

Unfälle werden verursacht und sind kein Schicksal. Sie haben immer eine Ursachenkette. Bereits das Erkennen und Beseitigen einer Ursache kann einen Unfall verhindern.

Die größte Gefahr bei der täglichen Arbeit ist die Routine. Vergewissern Sie sich deshalb regelmäßig über die genannten Hinweise und Empfehlungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dieser GUV-Information.

Weitere Hinweise können Sie den entsprechenden Betriebsanweisungen entnehmen.

4.2 Innerbetriebliche Verkehrswege

Innerbetriebliche Verkehrswege dienen dazu, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit immer diese innerbetrieblichen Verkehrswege, auch dann, wenn Sie es eilig haben. Meiden Sie Abkürzungen.

Bequemlichkeit führt zu einem Mangel an Sicherheit und erhöht somit die Unfallgefahr.

Bei schlechter Witterung, z.B. bei Schnee, Eisglätte, Regen oder Nebel, ist erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten.

4.3 Erste Hilfe

Zur Ersten Hilfe sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Namen der Ersthelfer sowie deren Erreichbarkeit,
- Orte und Bedienung von Meldeeinrichtungen zur Weitergabe von wichtigen Informationen und zum Herbeirufen der notwendigen Hilfe,
- Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material, z.B. Verbandkästen,
- Orte der Aushänge mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z.B. organisatorische Regelungen für das Zugpersonal (Betriebsanweisung) oder der zuständigen Betriebsstelle.

In Ihrem eigenen Interesse sind alle Verletzungen, auch wenn Ihnen diese bedeutungslos erscheinen, Ihrem Vorgesetzten zu melden. Lassen Sie jede Erste-Hilfe-Leistung aufzeichnen, z.B. im Verbandbuch, ggf. Unfallvermerk.

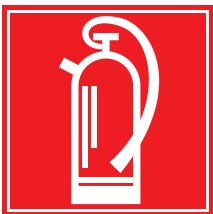


4.4 Brandschutz

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich des Brandschutzes. Durch Ihr sicherheitsgerechtes Verhalten können Sie die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen unterstützen. Achten Sie darauf, dass die Flucht- und Rettungswege stets freigehalten werden.

Zum Brandschutz sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Orte, an denen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind,
- Kenntnisse über die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere über Feuerlöscher im Bereich der Bordküche,
- Orte der Aushänge (Alarmplan) mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z.B. organisatorische Regelungen für das Zugpersonal (Betriebsanweisung), zuständige Betriebsstelle.



5 Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn

5.1 Unterweisung

Beginnen Sie keine neue Tätigkeit ohne Unterweisung.

5.2 Körperliche Verfassung

Schätzen Sie kritisch Ihre körperliche Verfassung ein, z.B. Krankheit, Müdigkeit. Haben Sie Alkohol oder andere berauschende Mittel eingenommen, z.B. Drogen, dürfen Sie ihre Tätigkeit nicht beginnen. Dies gilt auch für Medikamente, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen.

Umgang mit Lebensmitteln sowie den zugehörigen Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen können, dürfen Sie nur haben, wenn Sie die gesundheitlichen Voraussetzungen (Bescheinigung des Gesundheitsamtes) erfüllen. Treten nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe auf, z.B. Typhus abdominalis, Salmonellose, infizierte Wunden, Hautkrankheiten, müssen Sie den Unternehmer sofort informieren und dürfen die Tätigkeit, zumindest kurzzeitig, nicht mehr ausführen. .

5.3 Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten müssen Sie die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden, z.B. Warnkleidung (mindestens Warnweste), Handschutz.



Tragen Sie im Gleisbereich, auch auf Verkehrswegen innerhalb von Gleisanlagen, zu Ihrer eigenen Sicherheit stets die zur Verfügung gestellte Warnweste.

Ihre Warnkleidung muss eng anliegen und geschlossen getragen werden, z.B. Knopfleisten, Klettverschlüsse sind stets zu schließen.

Achten Sie darauf, dass die Ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

Tragen Sie stets feste Schuhe, die dem Fuß einen festen Halt geben und Schutz vor herunterfallenden Gegenständen bieten.

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers bezüglich des Hautschutzes und der Hygiene.

Benutzen Sie die lt. Hautschutzplan zur Verfügung gestellten Präparate für geeigneten Hautschutz, schonende Hautreinigung und regenerierende Hautpflege.

5.4 Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände

Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände dürfen Sie beim Arbeiten nur tragen, wenn diese nicht zu einer Gefährdung führen können, z.B. durch Hängenbleiben.

5.5 Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die in einwandfreiem Zustand sind. Sorgen Sie für die Ausmusterung oder Instandsetzung schadhafter Arbeitsmittel.

Legen Sie Arbeitsmittel immer auf den dafür vorgesehenen Plätzen ab.

Stellen Sie Flurförderzeuge und Transportbehältnisse nur an den dafür vorgesehenen Plätzen ab und sichern Sie diese gegen eigenständige Bewegungen und Umfallen.

6 Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich

6.1 Weg zum und vom Arbeitsplatz

Benutzen Sie auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz nur öffentliche Wege oder die vom Unternehmer festgelegten und bekannt gegebenen innerbetrieblichen Verkehrswege. Benutzen Sie diese innerbetrieblichen Verkehrswege auch zum Erreichen bzw. nach Verlassen abgestellter Schienenfahrzeuge.

6.2 Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei

Wenn Sie an Gleisen entlang gehen oder an Gleisen stehen, halten Sie einen möglichst weiten Abstand von den Fahrbereichen. Dies gilt auch auf Bahnsteigen.



Beobachten Sie vorbeifahrende Schienenfahrzeuge. Der Sog eines vorbeifahrenden Zuges ist besonders gefährlich bei hohen Geschwindigkeiten. Es kann Gefahr drohen, z.B. von losen Dächern, losen Wagendecken, verschobenen Ladungen oder offenen Türen.

Ist der Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen Schienenfahrzeugen und Teilen der Umgebung, z.B. Maste, Bauwerke oder Geländer, ausnahmsweise nicht vorhanden, sind diese Einrichtungen mit einer Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze Streifen versehen. Vereinzelt erfolgt diese Kennzeichnung noch durch einen weißen bzw. orangen Gefahrenanstrich. Bei der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen an diesen Stellen darf sich niemand zwischen den gekennzeichneten Stellen und dem Fahrbereich aufhalten.

Wenn Sie trotz aller Umsicht und Vorsicht von einem Schienenfahrzeug überrascht werden und Sie können nicht mehr aus dem Fahrbereich heraustreten, dann werfen Sie sich neben dem Gleis zu Boden und zwar mit dem Kopf in Richtung der sich nähernden Schienenfahrzeuge.

6.3 Gleise überqueren

Überqueren Sie Gleise nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgabe notwendig ist. Nutzen Sie die festgelegten innerbetrieblichen Verkehrswege.

Ist es für Sie unumgänglich, ein Gleis zu überqueren, so beachten Sie die folgenden Sicherheitsmaßnahmen.

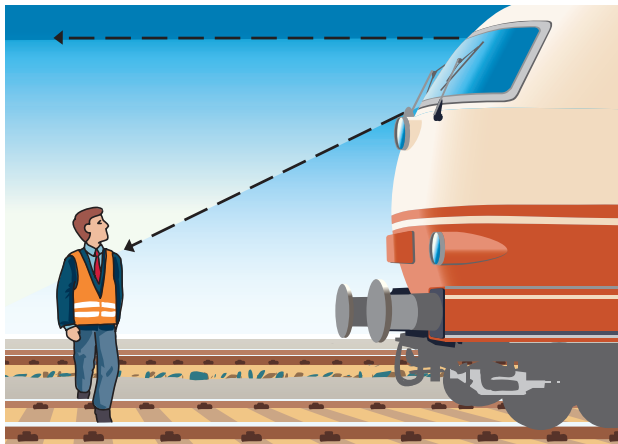
Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und sich keine Schienenfahrzeuge nähern.

Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten.

Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.

Überqueren Sie die Gleise nicht kurz vor oder dicht hinter sich bewegenden Schienenfahrzeugen, weil Sie dann weitere Schienenfahrzeuge in anderen Gleisen nicht bemerken können. Warten Sie stets auf ausreichende Sicht.

Müssen Sie ein Gleis überqueren, das mit einem Schienenfahrzeug besetzt ist, so halten Sie mindestens 2 m Abstand zu dem Schienenfahrzeug. Vergrößern Sie den Abstand, wenn Sie Lasten tragen. Bei Triebfahrzeugen müssen Sie den Abstand so wählen, dass Sie vom Eisenbahnfahrzeugführer gesehen werden können.



Gehen Sie niemals aufrecht zwischen den Puffern nahe beieinander stehender Schienenfahrzeuge hindurch, deren Abstand geringer als 5 m ist.

Überqueren Sie die Gleise immer rechtwinklig. Achten Sie auf Hindernisse, z.B. Geländer, abgelegte Arbeitsmittel, Teile von Ladungen oder Stromschienen.

Vermeiden Sie das Überqueren von Gleisen im Bereich von Weichen und Kreuzungen.

Treten Sie beim Überqueren von Gleisanlagen nicht auf oder zwischen Teile, die ein sicheres Gehen oder Stehen verhindern, z.B. Schienenköpfe, Radlenker. Dies gilt auch für Teile, die sich bewegen können, z.B. Weichenzungen, Drahtzugleitungen oder Gleisbremsen.

Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen durch und klettern Sie nicht über Kuppungen oder Puffer.

7 Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen bei Servicetätigkeiten im und am Zug



Bereitstellen von Waren am Zug



Waren und Materialien verstauen



Servieren im Bord-Restaurant



Servieren am Platz

7.1 Auf- und Absteigen in/aus Reisezugwagen

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen gelten sowohl für das Auf- und Absteigen in/aus Reisezugwagen bei unterschiedlichen Ebenen als auch für das ebenerdige Ein- und Aussteigen.

Steigen Sie immer vor dem Anfahren in den Zug ein.

Halten Sie sich beim Auf- und Absteigen an den vorhandenen Hand- und Haltegriffen fest. Setzen Sie ggf. getragenes Handgepäck vorher ab.

Denken Sie beim Auf- und Absteigen außerhalb von Bahnsteigen daran, dass auf einem daneben liegenden Gleis Fahrten stattfinden können. Achten Sie auch auf Maste, Weichen, Drahtzugleitungen oder andere Hindernisse neben bzw. zwischen den Gleisen.

Springen Sie bei größeren Höhenunterschieden nicht von einem Tritt des Reisezugwagens ab, sondern lassen Sie sich langsam, mit den Händen festhaltend, auf den Boden hinabgleiten.

Besondere Vorsicht beim Auf- und Absteigen ist z.B. bei Dunkelheit, unsichtigem Wetter, Nässe, Glatteis oder Schnee geboten.

Achten Sie beim Absteigen an Bahnsteigen auf ggf. sich bewegende Flurförderzeuge, mit denen Waren und Materialien am Zug bereitgestellt und abgeholt werden.

Beim Halten auf der freien Strecke dürfen Sie nur dann aussteigen, wenn Sie vom Zugchef einen Auftrag erhalten haben und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind, z.B. eine Gleissperrung.

7.2 Reisezugwagen begleiten

Fahrten dürfen Sie nur begleiten, wenn Sie sich innerhalb von Reisezugwagen aufhalten.

Stellen Sie während einer Fahrt eine offene Wagentür fest, so verständigen Sie unverzüglich den Eisenbahnfahrzeugführer oder den Zugchef. Versuchen Sie nicht, die Tür während der Fahrt zu schließen. Sorgen Sie für die Absicherung der Gefahrenstelle.

Öffnen Sie die Türen von Reisezugwagen nicht, bevor der Zug zum Halten gekommen ist.

Versucht ein Reisender einen in Bewegung befindlichen Zug zu verlassen oder auf diesen aufzusteigen, so dürfen Sie ihn nur durch Zuruf warnen. Hindern Sie ihn nicht gewaltsam daran, da Sie sich dabei selbst in Gefahr begeben können.

Tragen Sie bei Ihrer Tätigkeit nur solche Schuhe, die für die Tätigkeit geeignet sind, z.B. den Fuß vollständig umschließende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle.

7.3 Waren und Materialien im und am Zug bereitstellen

Auf einem Flurförderzeug dürfen Sie nur mitfahren, wenn dieses dazu eingerichtet ist, z.B. mit einem Beifahrersitz. Das Mitfahren auf der Ladefläche von Flurförderzeugen ist verboten.

Melden Sie sich in Bereitstellungsanlagen beim Disponenten für die Tätigkeit im und am Zug an und nach Ende der Tätigkeit wieder ab.

Sichern Sie die Waren und Transportbehältnisse auf dem Flurförderzeug gegen Verrutschen und Umkippen.

Flurförderzeuge dürfen Sie erst dann unmittelbar an Reisezugwagen heranfahren, wenn diese zum Stillstand gekommen sind.

Schließen Sie nach einem Ladevorgang umgehend die Ladetür des Servicewagens und sichern Sie diese.

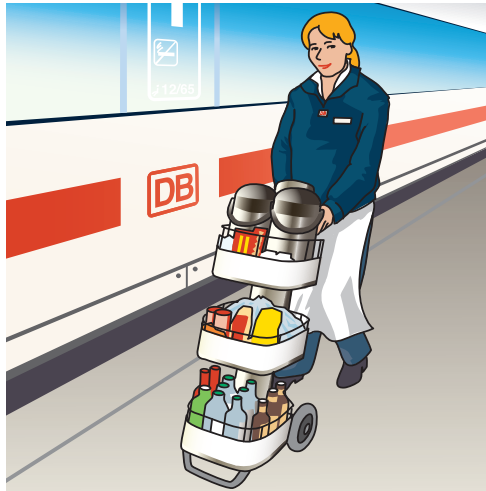


Wird für den Service am Platz ein „Snack-Caddy“, ein „Trolley“ oder eine „Minibar“ eingesetzt, verladen Sie diese vom Bahnsteig in den Reisezugwagen mit Hilfe der klappbaren Rampe.

Müssen beladene Snack-Caddys ohne klappbare Rampe verladen werden, so lassen Sie sich von einer zweiten Person unterstützen oder verladen Sie die Pumpkannen gesondert.

Halten Sie die Verkehrswege (Flucht- und Rettungswege) frei von Waren und Materialien.

Verstauen Sie Waren und Materialien in der „Minibar“, im „Trolley“ oder im „Snack-Caddy“ so, dass Sie und andere Personen nicht durch herausfallende Gegenstände gefährdet werden.



7.4 Waren und Materialien in der Bord-Küche verstauen und verwenden

Verstauen Sie die Waren und Materialien in der Bord-Küche immer entsprechend dem vorliegenden Stauplan. Beachten Sie dabei folgenden Grundsatz:

„Leichte Waren und Materialien oben, schwere Waren und Materialien unten“.

Sichern Sie die in den Trolley-Garagen eingeschobenen Trolleys gegen Herausrollen.

Verwenden Sie zum Verstauen der Waren und Materialien im oberen Bereich nur ordnungsgemäße Aufstiegshilfen. Nicht geeignet sind das Benutzen von Getränkekisten oder Verpackungen sowie das Betreten von Herdplatten.

Ist das Verstauen von Waren und Materialien unterhalb des Fußbodens vorgesehen, so müssen Sie den Bereich vor dem Öffnen der Abdeckung sichern bzw. mit technischen Hilfsmitteln absperren. Die Abdeckung ist gegen ungewolltes Zuschlagen zu sichern.

Verstauen Sie leere Getränkekisten, leere Kartons, Mülltüten oder Ähnliches nicht im Arbeitsbereich oder innerhalb von Verkehrswegen, da Sie oder Andere dadurch stolpern können.

Schließen Sie nach dem Verstauen der Waren und Materialien umgehend die geöffneten Türen. Bei offenen Türen besteht Anstossgefahr.

Entnehmen Sie Waren und Materialien aus den Stauräumen nur in den Mengen, die Sie kurzfristig benötigen bzw. verwenden. Freiliegende bzw. abgestellte Waren und Materialien können z.B. bei Schnellbremsungen zu schweren Verletzungen führen.

Achten Sie darauf, dass Kohlendioxid-Flaschen (CO₂; graue Flaschen) immer mit der vorgesehenen Befestigungsvorrichtung gesichert und beide Flaschen geöffnet sind. Es dürfen nur so viele CO₂-Flaschen im Zug mitgeführt werden, wie an die vorhandene Sicherheitseinrichtung angeschlossen werden können. Beachten Sie die zugehörige Betriebsanweisung.

Polieren Sie Gläser stets vorsichtig, da diese leicht zerbrechen und zu Schnittverletzungen führen können.



Achten Sie bei der Leerung der Spülmaschine darauf, dass kein Geschirr während des Spülvorganges zerbrochen wurde.

Hängen Sie Bier- und Weingläser nur in den dafür vorgesehenen Halterungen auf.

7.5 Speisen und Getränke zubereiten

Überprüfen Sie die Geräte in der Bord-Küche vor Schichtbeginn durch eine Sichtkontrolle auf erkennbare technische Mängel. Defekte Geräte dürfen Sie nicht benutzen. Melden Sie erkannte Mängel sofort Ihrem Vorgesetzten oder dem Zugchef und sorgen Sie dafür, dass die Geräte nicht benutzt werden.

Beachten Sie beim Zubereiten von Speisen und Getränken die Betriebsanweisungen des Unternehmers für die einzelnen Geräte, z.B. Mikrowelle, Steamer. Schließen Sie diese Geräte unmittelbar nach Gebrauch, da bei geöffneten Türen Anstossgefahr besteht.

Verstauen Sie Messer in der dafür vorgesehenen Messerbox. Aufgrund der möglichen Längs- und Querschleunigungen während einer Zugfahrt müssen Sie immer auf eine sichere Auflage des Schneidgutes auf dem Schneidbrett achten.

Benutzen Sie Messer nicht für andere Zwecke, z.B. als Ersatz für eine Schere.



Türen und Schubladen können sich während einer Fahrt unerwartet öffnen. Schließen und sichern Sie die Türen unverzüglich.

Achten Sie darauf, dass der Schließmechanismus der Abfallauszüge und -kipper nicht blockiert wird, z.B. durch eingeklemmte Müllsäcke.

Besteht Verbrennungsgefahr bei der Nutzung von elektrischen Geräten, z.B. Steamer, Mikrowelle, Umluftöfen, müssen Sie die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe benutzen.

Verunreinigungen und Flüssigkeiten auf dem Boden stellen eine hohe Rutschgefahr für Beschäftigte und Reisende dar. Die betroffenen Bereiche sind umgehend zu reinigen.

Achten Sie auf die Haltbarkeit und Verbrauchsfristen der Lebensmittel.

Achten Sie bei Anlagen und Geräten, die mit Flüssiggas betrieben werden, darauf, dass die Gaszufuhr zum Schichtende an den vorgesehenen Stellen geschlossen wird.

7.6 Speisen und Getränke im Bord-Restaurant und am Platz servieren

Während des Servierens können durch die Zugfahrt plötzlich Längs- und Querschleunigungen entstehen. Achten Sie darauf, dass Sie stets einen möglichst sicheren Stand haben.



Sichern Sie „Minibar“ oder „Snack-Caddy“ während des Verkaufs gegen eigenständige Bewegungen.

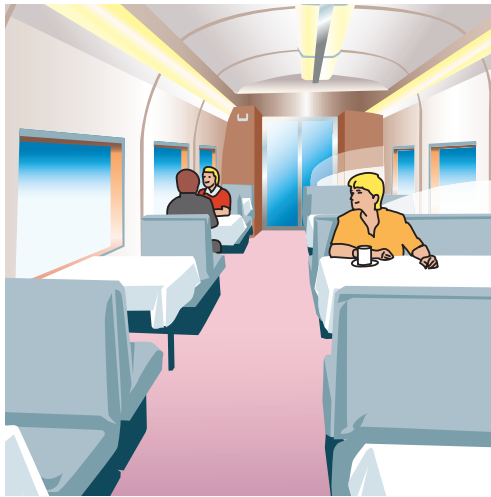
Benutzen Sie zum Transport von Heißgetränken im Zug nur Tablett mit hohem Rand.



Werden für Heißgetränke auch Pappbecher vorgesehen, schließen Sie diese vor dem Transport mit dem vorgesehenen Deckel.



Abgestelltes Gepäck in den Durchgangswegen stellt für Sie eine erhebliche Stolpergefahr dar. Weisen Sie Reisende freundlich darauf hin, die Durchgangswege freizuhalten.



Greifen Sie den in Richtung Boden fallenden Materialien nicht nach, da dies z.B. bei Messern oder Gläsern zu größeren Verletzungen führen kann.

Betreuen Sie die Reisenden freundlich und zuvorkommend.

Sprechen Sie Reisende stets von vorn an. Sollten sich während eines Verkaufsgesprächs Unstimmigkeiten mit Reisenden ergeben, so handeln Sie ruhig und besonnen. Lassen Sie sich unter keinen Umständen auf eine Handgreiflichkeit ein; wirken Sie deeskalierend auf das Gespräch bzw. auf den Reisenden ein.

7.7 Umgang mit Bargeld

Der Umgang mit Bargeld stellt für Sie eine erhöhte Gefährdung dar.

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers sowie die folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzen Sie außerhalb von Zügen die festgelegten Verkehrswege. Meiden Sie kritische Bereiche im Bahnhofsumfeld.
- Vermeiden Sie Einblicke von Kunden in Ihre Geldbörse bzw. in die Kasse.
- Führen Sie die Abrechnung ohne Fremdbeobachtung durch.
- Geben Sie die mitgeführten Geldbeträge zum frühest möglichen Zeitpunkt an den dafür vorgesehenen Stellen ab.

7.8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Beachten Sie bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen immer die Betriebsanweisung des Unternehmers, z.B. für den Umgang mit Reinigungsmitteln.



Verwenden Sie zur Dosierung von Reinigungsmitteln die vorgesehenen Hilfsmittel, z.B. Dosierspender.

Benutzen Sie bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen stets die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung.

7.9 Entsorgung von Abfällen

Entsorgen Sie Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behälter.

Benutzen Sie die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe.

Achten Sie beim Entsorgen von Abfällen auf scharfkantige oder spitze Gegenstände, die zu Schnitt- oder Stichverletzungen führen können.

Entsorgen Sie Geschirrbruch nur „verkapselt“, z.B. in Pappbechern.

Schütten Sie heiße Asche nicht in brennbare Behälter.

Falls Gläser, Flaschen oder Geschirr zerbrechen, müssen Sie in dem betroffenen Bereich alles abräumen, die zerbrochenen Scherben mit Kehrblech und Handfeger beseitigen und den Bereich vorsichtig und gründlich reinigen.

Greifen Sie nicht in Abfallbehälter. Drücken Sie den Abfall in Behältern oder Müllsäcken nicht mit den Händen zusammen.

Tragen Sie Müllsäcke nicht auf dem Rücken oder eng am Körper.

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers.

7.10 Tätigkeiten in Schlaf- und Liegewagen

Führen Sie die Tätigkeiten in Schlafwagen grundsätzlich während des Stillstandes der Fahrzeuge aus.



Müssen Sie ergänzende Tätigkeiten während einer Fahrt ausführen, achten Sie bei der Ausführung der Arbeiten insbesondere darauf, dass Sie einen sicheren Stand haben. Vermeiden Sie z.B. das Arbeiten auf Leitern während der Fahrt.

Achten Sie darauf, bei Klappbetten die Sicherheitsriegel bewusst einzuklinken, um ein plötzliches Herunterklappen zu verhindern.

Benutzen Sie zum Bettenmachen der hochgelegenen Betten im Schlafwagen die zur Verfügung gestellten Leitern. Achten Sie darauf, dass die Leiter sicher befestigt ist, so dass diese nicht wegrutschen kann.

Verwenden Sie nur die zur Verfügung gestellten Wäschesäcke (Füllgewicht 25 kg).

Beachten Sie beim Zubereiten sowie Servieren von Speisen und Getränken insbesondere die Empfehlungen und Hinweise in den vorherigen Abschnitten.

8 Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen

8.1 Elektrische Energie



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Benutzen Sie niemals elektrische Betriebsmittel, die schadhaft sind oder bei denen die Prüffrist abgelaufen ist, z.B. Ladegeräte. Melden Sie solche Mängel Ihrem Vorgesetzten und verhindern Sie eine weitere Nutzung.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durch Elektrofachkräfte instand gesetzt oder geändert werden.

Betrachten Sie elektrische Anlagen und Betriebsmittel immer als unter Spannung stehend, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet und geerdet bzw. vom Versorgungsnetz, für Sie sichtbar, abgetrennt sind.

Elektrische Einrichtungen, die nicht zur allgemeinen Benutzung und Bedienung bestimmt oder ausdrücklich dazu freigegeben sind, dürfen nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Freileitungen, Oberleitungen und Speiseleitungen

Herabhängende Teile der Freileitungen, Oberleitungen und Speiseleitungen sind gefährlich, auch dann, wenn diese den Boden berühren.

Halten Sie sich in einem Schienenfahrzeug auf oder befinden Sie sich außerhalb eines Schienenfahrzeuges im Freien und erkennen, dass eine herabhängende Freileitung,

Oberleitung oder Speiseleitung den Boden berührt, so dürfen Sie das Erdreich in einer Entfernung von 20 m zu dieser Stelle solange nicht betreten, bis die herabhängende Leitung ausgeschaltet, geerdet und freigegeben ist. *(besonderer Hinweis: Die Entfernung zu dieser Stelle, an der die herabhängende Leitung den Boden berührt, dürfen Sie auf 10 m reduzieren, wenn Sie sicher erkennen können, dass es sich um eine Ober- oder Speiseleitung handelt. Diese Entscheidung sollte jedoch nur durch Personen getroffen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.)*

Zweige, Äste, Bäume oder andere Gegenstände, die auf Freileitungen, Oberleitungen oder Speiseleitungen gefallen sind, dürfen Sie nicht berühren. Erst nach Ausschaltung, Erdung bzw. Bahnerdung sowie Freigabe, z.B. durch den Anlagenverantwortlichen, dürfen diese Gegenstände entfernt werden.

Oberleitungen und Speiseleitungen stehen in der Regel unter einer Spannung von 15.000 V. Die hohe Spannung hat zur Folge, dass nicht nur unmittelbare Berührungen unter Spannung stehender Teile, sondern auch mittelbare Berührungen über Gegenstände, z.B. Stangen, Wasserstrahl, tödlich wirken können. Bereits die Annäherung an unter Spannung stehende Teile kann tödlich wirken.

Sie müssen stets davon ausgehen, dass alle Leitungen von elektrischen Anlagen für Bahnstrom unter Spannung stehen, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet, bahngeerdet und freigegeben sind.

Solange nicht zweifelsfrei feststeht, dass eine Oberleitung oder Speiseleitung ausgeschaltet, bahngeerdet und freigegeben ist,

- müssen Sie einen Schutzabstand von mindestens 1,5 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Leitungen einhalten. Dieses gilt nicht nur für Ihren eigenen Körper, sondern auch für eventuell mitgeführte Arbeitsmittel.

Der Schutzabstand von 1,5 m gilt für Beschäftigte, die im Bereich von Gleisen mit Oberleitungsanlagen tätig sind. Die Beschäftigten müssen neben der örtlichen Einweisung über die Gefahren aus der Oberleitungsanlage unterwiesen sein und die notwendigen Verhaltensregeln kennen. Sie müssen offensichtliche Schäden und Unregelmäßigkeiten an der Oberleitungsanlage erkennen können.

Die Unterweisung hat durch Personen zu erfolgen, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen die möglichen Gefahren, insbesondere aus dem elektrischen Bahnbetrieb, kennen und beurteilen können. Dies ist beispielsweise bei einer Elektrofachkraft für Oberleitungsanlagen der Fall.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

**Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de**